

Gemeinde St. Michaelisdonn

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 45 „Grüne Insel“

für das Gebiet

**„nördlich des Helser Geestweges und östlich der Straße
Marschblick sowie südlich der Bebauung am Grünen Weg“**

Bearbeitungsstand: 26.06.2018
Projekt-Nr.: 18015

Auftraggeber

Gemeinde St. Michaelisdonn
über das Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	3
3.	Methodik	4
3.1	Relevanzprüfung	4
3.2	Konfliktbewertung	4
4.	Wirkungen des Vorhabens	5
5.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	6
6.	Europäische Vogelarten	9
7.	Zusammenfassung und Fazit	10
8.	Literatur und Quellen	13

Gemeinde St. Michaelisdonn

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 45 „Grüne Insel“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 befindet sich im westlichen Gemeindegebiet der Gemeinde St. Michaelisdonn.

Planungsanlass und Ziel für den Bebauungsplanes Nr. 45 ist die innerörtliche Nachverdichtung und damit die Bereitstellung von Baugrundstücken. Es ist vorgesehen, dass hier ein alternatives Wohnkonzept „Grüne Insel“ umgesetzt wird.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Untersuchungsgebiet wird im Westen, Norden und Osten durch Wohnbebauung der Straßen Marschenblick, Grüner Weg und Johannssenstraße begrenzt. Im Süden verläuft der Helser Geestweg.

Der zentrale Bereich des Betrachtungsraumes ist eine Freifläche ohne Vegetation (Bodenbearbeitung erkennbar). Nur an den Rändern des Geltungsbereiches befinden sich partiell Knicks, die eine lückige bis gut ausgeprägte Vegetation aufweisen. Im Süden des Geltungsbereiches befinden sich 4 Wohngebäude. Deren Gärten weisen die typische Ziergartengestaltung auf. Die Flurstücke 111/21 und 377 der Flur 1 der Gemarkung St. Michaelisdonn grenzen sich nach Westen und Osten durch Hecken ab. Im Norden dieser Flurstücke befinden sich keine Gehölze. Die Rasenflächen dieser Grundstücke enden an den Grundstücksgrenzen.

Das Grundstück des Helser Geestweges 8/10 (Flurstück 111/7) besitzt nördlich des Wohngebäudes eine Garage und einen Anbau, der bautechnisch bedingt als strukturreich angesprochen werden kann. Richtung Osten trennen Gehölze das Doppelgrundstück vom Nachbargrundstück Helser Geestweg 6 (Flurstück 359).

Das Flurstück 359 wird durch eine moderne Gartengestaltung geprägt. Nördlich des Wohnhauses befinden sich einige Fichten und Birken (ca. 15 m hoch), die einen lockeren Bestand bilden.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Für die Bauleitplanung gilt demnach: Sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 [...] nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§44 (5) BNatSchG).

Hinsichtlich des Verbotes Nr. 1 (Schädigungsverbot) gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. „Verantwortungsarten“), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Eine entsprechende Rechtsverordnung befindet sich zurzeit in der Prüfung.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Die Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV, Fortschreibung 2005, weist in rund 600 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Verbundsystem- aus. Südöstlich des Untersuchungsgebietes, in ca. 600 m Abstand zum Plangebiet, befindet sich das FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft“ bei St. Michaelisdonn. Auswirkungen durch die Planung sind aufgrund des Abstandes und der dazwischen liegenden Ortslage nicht zu erwarten. Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt das Plangebiet, wie weite Teile der Ortslage St. Michaelisdonn, auf dem Geotop Nr. 3.3 'Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn'. Östlich der Bahnlinie befindet sich ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn** (1998) (Karte Bestand) zeigt für den nordöstlichen Teilbereich des Geltungsbereiches „Waldfläche/potentielle Waldbodenfläche“. Darüber hinaus sind der Karte keine weiteren Angaben zu entnehmen.

Die Karte „Bestand/Bewertung“ stellt die Fläche als „Wald / potentielle Waldbodenfläche“ dar.

2.2 Biototypen und Habitatausstattung

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung ist der Großteil des Plangebietes als vegetationslose Brachfläche anzusprechen.

An den Plangebietsrändern befinden sich im Norden und Osten Knicks. Diese weisen partiell einen lückigen Bewuchs auf. Überwiegend kann aber die Gehölzstruktur als gut ausgebildet angesprochen werden. Diese Gehölzstrukturen sind potentiell als Brut- und Nahrungsraum anzusehen.

Die Ziergärten der Bestandsgebäude haben mit ihrem Baum- und Strauchbestand sowie ihren Rasen- und Beetflächen eine hohe Strukturdiversität. Die Baumgruppe auf dem Grundstück Helser Geestweg 6 kann als Bruthabitat für Gehölzfreibrüter gewertet werden.

An den Bäumen im Untersuchungsgebiet wurden bei den Ortsbegehungen am 18.05.2018 keine Asthöhlen aufgenommen. Ausfaltungen und Nistgelegenheiten waren nicht ersichtlich.

Vorkommen bzw. Anzeichen von Amphibien und Reptilien im Geltungsbereich konnten bei der Begehung nicht registriert werden.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 18.05.2018, LLUR-Datenabfrage (12.06.2018) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

3.2 Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotsbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß dieser Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 18.05.2018, die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (vom 12.06.2018) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH (Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 werden der Abriss und die Neuerichtung von Gebäuden und sonstigen Anlagen, Verkehrsflächen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht. Darüber hinaus erfolgen aber keine Eingriffe in die geschützten Knicks.

Die Gehölze entlang der nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenzen sowie die Baumgruppe auf dem Grundstück Helser Geestweg 6 weisen unterschiedliche Alter und Ausprägungen auf.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Wohnbetriebs) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,

- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen in geringem Umfang,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,
- durch Anlagen und Nachverdichtung ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

Wirbellose

Käfer: Aufgrund fehlender Habitate und mangelnder Verbreitung der in Schleswig-Holstein vertretenen Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet, ist ein Vorkommen im Geltungsbe- reich unwahrscheinlich.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“, beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorha- bengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Bioto- pe angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u.ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit entsprechendem Alter kommen im Plan- gebiet nicht vor. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (LLUR-Artkataster) nicht bekannt.

Libellen: Das Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender charakteristischer Lebensräume

im Geltungsbereich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Libellenarten ist aufgrund der Entfernung und der lokal begrenzten Wirkung des Vorhabens nicht zu erkennen.

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Amphibien

Alle einheimischen Amphibienarten stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Geeignete Habitate sind im Bereich des Bebauungsplans Nr. 45 nicht vorhanden. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (LLUR-Artkataster) nicht bekannt.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsraumes innerhalb der bebauten Ortslage sowie das Nicht-Vorhandensein von Habitaten ist das Vorkommen von Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich. Daher ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung gemäß § 44 BNatSchG nicht vorliegt.

Reptilien

Das Vorkommen der besonders geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund mangelnder Habitate im untersuchten Bereich auszuschließen.

Säugetiere

Fledermäuse:

Fledermäuse suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen haben. Zu diesen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Winterquartiere in Baumhöhlen sind aufgrund mangelnder Frostsicherheit nur in milden Gegenden bekannt, so dass im Betrachtungsraum ein Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

Nach Auswertung der vorliegenden Daten sowie bei den Ortsbegehungen wurden Hinweise auf potentielle Fledermausvorkommen (Sommerquartier) im Vorhabengebiet festgestellt.

Nach Aussagen der LLUR-Artkataster liegen im Plangebiet keine Daten zu Fledermausfunden vor.

Die sich auf dem Gelände befindenden Gebäude weisen Strukturen auf, die als Sommerquartiere dienen können. Aufgrund der mangelnden Frostsicherheit ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um Winterquartiere handelt. Bei der Begehung am 18.05.2018 wurden keine direkten Hinweise auf Fledermäuse vermerkt, wobei eine Besichtigung des Inneren der Gebäude zum Zeitpunkt der Begehung nicht möglich war.

Die potentiellen Sommerquartiere werden in Schleswig-Holstein, je nach Art und Witterung, ab Mitte April aufgesucht. Um bei einem evtl. Abriss der Bestandsgebäude ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird aus fachli-

cher Sicht empfohlen, mit dem Vorhaben vor Mitte April bzw. nach Ende September zu beginnen.

Mit einem Vorhabenbeginn vor Mitte April kann davon ausgegangen werden, dass sich die Fledermäuse noch nicht in den Sommerquartieren eingefunden haben, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt. Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

Bei einem Vorhabenbeginn nach Mitte April wird empfohlen, um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, die abzureißenden Gebäude von einer fachkundigen Person vor Maßnahmenbeginn sichten zu lassen und zu dokumentieren, dass sich keine Individuen in dem beschriebenen Gebäude eingefunden haben.

In dem Bereich des Vorhabens kann darüber hinaus das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum hinweg) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere ausgeschlossen werden.

Haselmäuse:

Laut Artkataster des LLUR sowie dem „Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein“ liegen keine Meldungen von Haselmäusen im Plangebiet vor. Bei den Ortsbegehungen wurden keine Nester der Haselmaus gesichtet. Die Strauch- und Gebüschstruktur im Geltungsbereich weist aufgrund ihrer Lage und der Nutzung der umliegenden Gärten demzufolge nur einen geringen Habitatwert auf.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Haselmäusen kann als gering angesehen werden. Darüber hinaus weist das Plangebiet keine weiteren Habitatausstattungen, welche auf ein Vorkommen der Haselmaus hinweisen würden, auf.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der aktuellen Situation der Fläche (vegetationslos) sind diese Arten im Plangebiet auszuschließen.

6. Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gebäude- und Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der innerörtlichen Struktur, der Gebäude und der anthropogenen Beeinflussung (Fahrzeugbewegungen auf der Straße, Bodenbearbeitung und Anwohner / Hunde) nicht geeignet.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht auszugehen, da das Plangebiet einer intensiven Nutzung unterliegt. Ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 (Tötung) und 2 (erhebliche Störung) liegen nicht vor.

Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen, da diese Ausstattung im Betrachtungsraum bei der Begehung nicht vorgefunden wurde. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen zwecks Abrissarbeiten, Erschließung und Bebauung besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich die Gehölzentfernungen auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstrecken. Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (5) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Wie im Kapitel 2.2 beschrieben, wurden im Geltungsbereich keine Baumhöhlen gefunden. Gehöhlhöhlenbrüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen, ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Wie vorangegangen beschrieben befinden sich für Gebäudebrüter Habitatstrukturen an den Bestandsgebäuden. Es wurden bei der Begehung am 18.05.2018 verschiedene potentielle Fortpflanzungs- und Brutstätten vorgefunden, die bei der Ortsbegehung nicht ausreichend begutachtet werden konnten. Daher muss davon ausgegangen werden, dass einige dieser Habitatstrukturen von Vögeln aufgesucht werden.

Die Brut der einheimischen Vögel beginnt analog zu den Schutzfristen laut § 39 BNatSchG ab März. Es ist davon auszugehen, dass Gebäudebrüter in dem Zeitraum mit den Brutvorbereitungen beginnen.

Mit dem Beginn des Vorhabens vor dem Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass diese potentielle Fortpflanzungsstätte noch nicht besetzt wurde, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit nach dem 01. März, sind die potentiellen Habitate zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätte durch das Vorhaben betroffen ist, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen im Vorhabengebiet und in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

7. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Grüne Insel“ der Gemeinde St. Michaelisdonn werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne des BNatSch-Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der

Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der VSchRL (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten und der Ortsbegehung am 18.05.2018 zwecks Grundlagenerhebung wird eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, werden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgt die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellt sich heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Insekten, Amphibien, Reptilien und Gefäßpflanzen, aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Zu den potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zählen alle heimischen Fledermausarten.

Während der Standortbegehung sind keine Winterquartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 gefunden worden. In und an den Bestandsgebäuden befinden sich Strukturen, die als potentielle Sommerquartiere angesprochen werden können. Aufgrund der möglichen Zugänglichkeit der Gebäude durch Fledermäuse ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände 1 bis 3 zu vermeiden, sind die Gebäude bei einem Vorhabenbeginn nach Mitte April und vor Ende September zu begutachten.

Aufgrund ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein, der innerörtlichen bebauten Ortslage und der geringen Habitatausstattung im nahen Umfeld ist von einem Vorkommen der Haselmaus nicht auszugehen.

Bei Beseitigungen von Gehölzen, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Hinsichtlich der Gebäudestrukturen als mögliche Habitate für Gebäudebrüter ist davon auszugehen, dass ein Beginn der Maßnahme (Abriss) vor dem 01. März bzw.

nach dem 30. September (analog § 39 BNatSchG) zu keinem Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 führt. Im Fall eines Beginns in dem Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September sind die beschriebenen Strukturen zu kontrollieren und der Nachweis zu erbringen, dass kein Verstoß gegen die Verbote gemäß §44 (1) BNatSchG vorliegt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 26.06.2018

8. Literatur und Quellen

- BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai. 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 10.06.2013 (ABI. L 158, S. 193 - 229)
- LANDSCHAFTSPLAN; DER GEMEINDE St. Michaelisdonn (1995)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg (2005): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIFL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR — Artkatasterauszug St. Michaelisdonn vom 12.06.2018
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten